

Anspruchsgrundlagen für Unterhaltsrückforderungen

- unerlaubte Handlung §§ 823 II BGB, 263 StGB; § 826 BGB

- Bereicherungsrecht

-> § 812 I 2; Rechtsfolge: Wertersatz § 818 II

-> Einwendungen: § 818 III Entreicherung ist i.d.R. gegeben, denn der gezahlte Unterhalt ist Lebensgrundlage des Unterhaltsberechtigten; anders, wenn den Unterhaltsberechtigten von den Unterhaltszahlungen Rücklagen gebildet hat und so Vermögensvorteile geschaffen hat, für deren Anwachsen die Unterhaltszahlungen **kausal** waren -> dann Entreicherung (-) (Ausnahme: Ansparen von Vermögen unter Hinnahme von persönlichen Einschränkungen im täglichen Leben)

-> verschärfte Haftung § 818 IV –Rechtshängigkeit der **Bereicherungsklage** maßgebend!

-> § 819 I **positive** Kenntnis maßgebend (i.d.R. kann diese verneint werden, weil eine Gerichtsentscheidung vorliegt, welche die Unterhaltsleistung festsetzt)

-> § 819 II Unterhaltsempfang ist nicht sittenwidrig

-> § 820 Unterhaltszahlungen beruhen nicht auf Rechtsgeschäft, sondern i.d.R. auf gerichtlichem Urteil/Beschluß

- Vollstreckungsrecht

-> § 717 II

-> § 945 } für alle gilt: KEINE analoge Anwendung bei §§ 620 ff!, da insoweit eine abschließend Regelung vorliegt

-> § 641g

- Rückforderung des Prozeßkostenvorschusses (§ 1360 IV BGB)

(+), wenn sich die wirtschaftliche Verhältnisse des Empfängers wesentlich verbessert haben (z.B. bei erfolgtem Zugewinnausgleich)

-> **AGL** nach BGH: **familienrechtlicher Anspruch eigener Art** unter Berücksichtigung der Vorschußcharakters der Leistung